

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 der Einladung zur Mitgliederversammlung für die Geschäftsjahre 2020 + 2021 am 18.10.2022:

Vorbemerkung:

Aufgrund des stattgefundenen Wechsels der Trägerschaft von 1A-Jugendtreff und Streetbox von der Gemeinde Windeck an die Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH (KJA) ist es erforderlich, die Vereinssatzung anzupassen. Da die Windecker Jugend e. V. den jeweiligen Träger der Einrichtung in finanzieller und materieller Weise unterstützt, muss dies in der Satzung entsprechend festgelegt sein, da ansonsten die Voraussetzungen für die Anerkennung von Steuerbefreiung / Steuerbegünstigung gem. §51, 59, 60 und 61 der AO durch das Finanzamt nicht gegeben wären.

Vorschlag zur Änderung der Satzung:

## § 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts § 52, Abs. 2, Ziff. 4 der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Windeck. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Allgemeine Umsetzung des Vereinszweckes und der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben.
  - Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln sowie die ideelle Unterstützung für den „1A-Jugendtreff“ und die „STREET BOX für die Windecker Jugend“ sowie weiterer Einrichtungen und deren Projekte.
  - ~~Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Gemeinde Windeck zur Sicherstellung der Fortführung der offenen Jugendarbeit soweit diese nicht durch Pflicht- oder Weisungsaufgaben gedeckt sind.~~  
→ *bisherige Formulierung wird gestrichen und ersetzt durch:*
  - **Finanzielle Unterstützung der Träger von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Windeck zur zweckgebundenen Verwendung für die offene Jugendarbeit in der jeweiligen Einrichtung. Die zweckgebundene Verwendung von bereitgestellten Mitteln ist jeweils durch den Träger in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.**
  - Die Beschaffung von Mitteln soll u. a. durch Akquisition von Mitgliedern und Spendern sowie die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen erfolgen.
  - Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe und der offenen Jugendarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.